

## Nicht versicherbare Elementarschäden

Gebäude sind in der Schweiz gegen Schäden obligatorisch bei der jeweiligen Gebäudeversicherung versichert. Selbst für nicht versicherbare Elementarschäden (z. B. Hangrutschungen) kann es aber unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Hilfe geben, nämlich durch den Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden. Der Schweizerische Elementarschädenfonds ist eine Stiftung, die 1901 von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft gegründet wurde. Er wird weder durch Steuergelder noch durch Versicherungsprämien finanziert.

Die Beiträge des Elementarschädenfonds sind *freiwillige Beiträge*. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Leistung. Die Leistungen sind von den finanziellen Verhältnissen der Geschädigten abhängig. Die Instandstellung von Schäden hat so kostengünstig wie möglich zu erfolgen.

### Beitragsvoraussetzungen

- Der Elementarschädenfonds leistet Beiträge an Schäden, gegen welche man sich zur Zeit nicht versichern *kann*.
- Der Schaden muss mindestens Fr. 500.-- betragen.
- Nicht beitragsberechtigt sind Gemeinden und ihre Unterabteilungen, Verbände, Vereine, Aktien- und Kommanditgesellschaften.
- Wenn das steuerbare Einkommen Fr. 100'000.-- und/oder das steuerbare Vermögen Fr. 1'000'000.-- übersteigt, werden Abzüge gemacht. Über einem Einkommen von Fr. 200'000.-- bzw. einem Vermögen von 2 Mio. Franken gibt es keine Beiträge mehr.
- Die Entschädigung beträgt in der Regel 60 % des vom Fonds anerkannten Schadens.

### Anmeldung

In einem Schadenfall prüfen Sie bitte zuerst selber, ob die Beitragsvoraussetzungen erfüllt sind. Im positiven Fall können Sie sich hernach an die Gemeinde wenden. Die Schadenmeldung erfolgt durch die jeweilige Grundeigentümerschaft unter Angabe des betroffenen Grundstücks, des Datums und der Ursache des Schadenereignisses beim Grundbuchamt Eschenbach (Tel. 055 286 15 35).

Das Grundbuchamt lässt die Höhe des Schadens durch den beauftragten Gemeindegutachter feststellen und reicht anschliessend die Schadenanzeige zusammen mit dem Schätzungsprotokoll via kantonale Amtsstelle (Finanzdepartement) dem Elementarschädenfonds ein.

Da die Schadenanzeige spätestens drei Monate nach Schadeneintritt einzureichen ist, muss die Schadenmeldung schnellstmöglich erfolgen.

Nähere Informationen sind im Internet zu finden unter [www.elementarschadenfonds.ch](http://www.elementarschadenfonds.ch)